

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7-05 "Joshofen - Nußschütt"

M = 1:1000

#### Nr. 7-05

#### "Joshofen - Nußschütt"

#### Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBI I S. 954) und Gesetz vom 20.11.2014 (BGBI I S. 1748) und § 13a BauGB vom 21.12.2006 (BGBI I S. 3316), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI 2012 S. 366), Art 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBI. Nr. 18 vom 24.08.2007, S. 588 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2014 (GVBI Nr. 19, S. 478), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 91 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI I S. 1509), folgende Satzung:

#### A. <u>Festsetzungen:</u>

#### Grenzen



1.2 Geltungsbereichsgrenzen anliegender Bebauungspläne

#### Art der baulichen Nutzung

● ● ● ● 2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

#### Maß der baulichen Nutzung

GRZ 3.1 Grundflächenzahl (GRZ 0,35) Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist eine Höchstgrenze. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig. Stellplätze und Stauräume werden nur zu 50 % auf die GRZ angerechnet, da diese

WH 3.2 Maximale Wandhöhe

Westlicher Bereich – Parzellen 5-10: Der Bezugspunkt zur Messung der Wandhöhe wird je Parzelle mit Höhenangaben ü. NN festgelegt. Die Lage des Bezugspunktes und die Höhenangabe sind im Bebauungsplan dargestellt.

Maximale Wandhöhe 5,80 m

Östlicher Bereich – Parzellen 1-4 und 11-22: Der Bezugspunkt für die Messung der Wandhöhe wird mit 379,50 m ü. NN festgelegt.

Maximale Wandhöhe E+I = 6,50 m / E+D = 4,30 m

mit sickerfähigen Belägen herzustellen sind.

## 3.3 Maximale Firsthöhe:

Westlicher Bereich – Parzellen 5-10: Der Bezugspunkt zur Messung der Firsthöhe wird je Parzelle mit Höhenangaben ü. NN festgelegt. Die Lage des Bezugspunktes und die Höhenangabe sind im Bebauungsplan dargestellt.

Maximale Firsthöhe 8,50 m

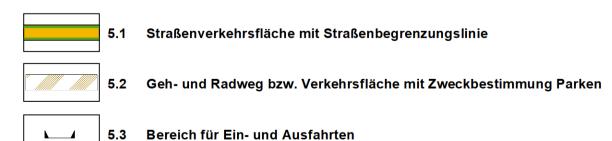
# Östlicher Bereich – Parzellen 1-4 und 11-22: Der Bezugspunkt für die Messung der Firsthöhe wird mit

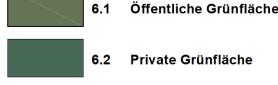
379,50 m ü. NN festgelegt. Maximale Firsthöhe 9,30 m

#### Bauweise, -linien, -grenzen

**4.1 Offene Bauweise**Es gelten die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO. 4.2 Nur Einzelhäuser zulässig Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

#### Verkehrsflächen







#### 12. Sonstiges

# ⊢ 6.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft

Vorgeschriebene Arten:

Grahams Jubiläum

und mit 50% Gräser anzulegen.

Kaiser Wilhelm

Roter Eiserapfel

Jakob Fischer

Prinzenapfel

7.2 Dachneigung:

**→** 7.4 Haupt-Firstrichtung

8. Garagen und Stellplätze

Einfriedungen

10. Geländegestaltung

11. Grundwasserschutz

SD, WD (E+D): 38°-45°

PD/FD: 0°-12°

Ga 8.1 Flächen für Garagen und Stellplätze

von 10% zulässig.

Zaunstützen sind erlaubt.

Grundstücksgrenze unzulässig.

Oberkante Straße angeglichen werden.

SD, WD, ZD (E+I): 18°-22°

7. Dachformen

Eine Streuobstwiese ist herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Notwendige

Pflegemaßnahmen sind regelmäßig durchzuführen. Der genaue Standort der

Sorten muss für die Sortensicherung dokumentiert werden. Auf einen

Die Blumenwiese ist mit einer autochtonen Saatgutmischung mit 50% Blumen

Die bestehende private Grünfläche mit Baum- und Strauchbestand auf Fl. Nr.

79 wird in der Planung ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, um den

Erhalt der Baumbestände zu sichern. Die Fläche kann jedoch aufgrund ihrer

bestehenden hohen Wertigkeit nicht auf den Ausgleich angerechnet werden

6.5 Je angefangene 350 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer

Laubbaum auf dem Grundstück zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

7.1 Als Dachformen sind Satteldächer (SD), Walmdächer (WD), Zeltdächer (ZD),

7.3 Dachaufbauten sind nur für Sattel- oder Walmdächer ab einer Dachneigung

Garagen und senkrechte Bauteile von Carports müssen mindestens 1,0 m

Stauräume vor Garagen oder Carports werden als Stellplatz angerechnet.

8.4 Westlicher Bereich (Parzellen 5 -10) Garagenzufahrt mit maximaler Neigung

**9.1** Einfriedungen dürfen eine **Gesamthöhe** von 1,80 m nicht überschreiten.

9.2 Durchgehende Betonsockel sind untersagt. Lediglich Punktfundamente für die

9.3 Maschendrahtzäune sind als Einfriedung an der zur Straße gelegenen

10.1 Geländeauffüllungen: Für den östlichen Bereich (Parzellen 1-4 und 11-22)

Straße nächstgelegenen Wohngebäudeseiten muss das Gelände bis

Auf den ortsrandseitigen Grundstücken muss das Gelände an der

den zur Straße nächstgelegenen Wohngebäudeseiten.

Stützmauern werden bis 1,00 m Höhe zugelassen.

wird festgesetzt, dass das Gelände in diesem Bereich auf 379,50 m ü. NN

Für Geländeauffüllungen darf nur inertes Material (bspw. Aushubmaterial)

verwendet werden, von dem keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Grundstücksgrenze zum Ortsrand das ursprüngliche Gelände erreicht haben.

Geländeabgrabungen dürfen nur bis maximal auf Höhe der nächstgelegenen

11.1 Sämtliche Bodenbefestigungen – auch Stellplatzflächen - sind in

11.2 Das auf Dachflächen anfallende, unverschmutzte Regenwasser ist auf dem

11.3 Hausdrainagen dürfen nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

ganz zu versickern oder der Brauchwassernutzung zuzuführen.

sickerfähiger Ausführung (wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Rasenfugen, usw.) herzustellen.

Grundstück zurückzuhalten und, falls es die Untergrundbeschaffenheit zulässt,

Straßenoberkante erfolgen und nur zwischen der Straßenbegrenzungslinie und

aufgefüllt werden muss. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den zur

von 38° als Schlepp- oder Giebelgauben zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten einer Dachseite darf ein Drittel der gesamten Firstlänge nicht

überschreiten. Sämtliche Gauben eines Gebäudes haben eine einheitliche

Form aufzuweisen. Dachöffnungen sind nur als Liegefenster oder

SD, WD (E+D) Bereich Westen (Parzellen 5,6,7,8,9,10): 25°–45°

Firstverglasung zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.

8.3 Stellplätze/Stauräume sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen.

8.2 Je Wohneinheit sind mind, zwei Stellplätze nachzuweisen.

Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD) erlaubt.

ausreichenden Abstand zur Straße (5 m) ist zu achten.

12.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht



12.2 Sichtdreiecke Dichtere Vegetation, Einfriedungen jeder Art oder sonstige sichtbehindernde

## Anlagen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

**12.4 Werbeanlagen** (auch < 1 m²) sind aufgrund der Ortsrandlage genehmigungspflichtig.

12.3 Fernmeldetechnische Anlagen sind ausgeschlossen.

12.5 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

#### Bodendenkmalpflege

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf-grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### Hangwasser

Durch Hangwasserabfluss aus dem nördlichen Bereich kann es zu Überflutungen kommen. Tiefliegende Gebäudeteile und Öffnungen sind entsprechend zu schützen. Der Hangwasserabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

### 3. Grenzabstände

Es sind die erforderlichen Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen gem. Art. 48 AGBGB einzuhalten. 4. Vermeidung der Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten

#### Zur Vermeidung der Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten sind folgende Maßnahmen als Vorkehrungen zu treffen:

1) Bauzeitliche Sicherung des Zauneidechsen-Lebensraumes durch einen Bauzaun am Fuß der Böschung. 2) Anbringung eines Reptilienschutzzaunes am Bauzaun entlang des

Böschungsfußes. 3) Verwendung von LED-Leuchten für öffentliche Beleuchtungseinrichtungen

zur Minimierung der Anlockwirkung auf Insekten.

4) Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) im Zeitraum Oktober bis Februar.

#### C. <u>Anhang</u>

#### Artenauswahlliste der zu pflanzenden Bäume und Sträucher

#### Bäume: 3 x verpfl., STU 14/16 cm m. DB

Feldahorn Acer campestre Bergahorn Acer pseudoplatanus Hängebirke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Walnuß Juglans regia Pappel, Zitter Populus tremula Vogelkirsche Prunus avium Stieleiche Quercus robur Gemeine Eberesche Sorbus aucuparia Speierling Sorbus domestica Elsbeere Sorbus torminalis Winterlinde Tilia cordata Flatterulme Ulmus laevis

#### 2) Obstbäume: Hochstämme, regionaltypische Sorten

#### Sträucher: 2 x versch., 60 - 100 cm

Kornelkirsche Cornus mas Waldhasel Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Hundsrose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Salweide Salix caprea Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

#### Artenauswahlliste zu pflanzenden Bäume entlang der Straße

#### Bäume: 3 x verpfl., STU 16/18 cm m. DB

Acer campestre Traubenkirsche Prunus padus Robinia pseudoacacia "Semper florens" Robinie Winterlinde Tilia cordata "Erecta"

#### <u>Inkrafttreten</u>:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.

Neuburg an der Donau, ...... Stadt Neuburg an der Donau

# am:.....28.10.2015 ......Nr.:.....37..... 5) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: vom:....21.06.2018......bis:......27.07.2018..... 6) Bekanntmachung im Amtsblatt: am:.....13.06.2018.......Nr.:.....20..... 6a) Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB: vom:....18.10.2018......bis:.....13.11.2018..... 6b) Bekanntmachung im Amtsblatt:

am:......10.10.2018.......Nr.:......36.....

.....Nr.:.....

am: .....07.10.2015......Nr.:.....35.....

vom:....29.10.2015 ......bis:.....01.12.2015....

.....75/2011...

......Nr.:........169/2011 (Erweiterung Geltungsbereich)

.....Nr......152/2015 (Änderung Geltungsbereich)

.....4/2015 (Erweiterung Geltungsbereich)

## Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:

am:......28.11.2018......Nr.:....212/2018.....

#### 8) Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt: am:......Nr.:...

9) Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

## Neuburg an der Donau, 27.03.2019

VERFAHRENSVERMERKE:

1) Aufstellungsbeschluss

am: 04.05.2011.....

am: 14.09.2011....

am: 14.01.2015....

am: 16.09.2015....

3) Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:

Bekanntmachung im Amtsblatt:

4) Bekanntmachung im Amtsblatt:

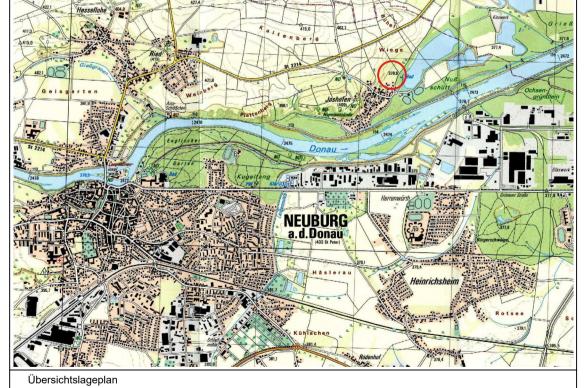
Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling

Oberbürgermeister

# Stadt Neuburg an der Donau

# Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7-05 "Joshofen - Nußschütt"



# Originalmaßstab: 1:500 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Stadtbauamt Neuburg an der Donau 05/2018 Riek; 09/2018 Riek 05/2018 Jozinovic; 09/2018 Jozinovic Geprüft: Geändert:



Neuburg an der Donau, 13.09.2018